

Einige Gedanken zur revidierten Verwandtenunterstützungspflicht

Autor(en): **Anderegg, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fürsorge- beziehungsweise Sozialstellen damit zu betrauen, die in der Lage sind, sich mit der gesamten Problematik unvollständiger Familien zu befassen. Es genügt nicht, die Bevorschussung auf rein administrativem, schriftlichem Weg zu regeln. Es gilt vielmehr, die Verhältnisse und die Anspruchsberechtigung in einem qualifizierten Gespräch abzuklären. Mit dieser persönlichen Kontaktnahme erhält die Sozialstelle die Möglichkeit, bei der Lösung allfälliger weiterer Probleme mitzuwirken. In Unterstützungsfällen ist es zweckmässig, wenn die Fürsorgebehörde oder ein allenfalls von ihr beauftragter Sozialdienst die Bevorschussung besorgt. Denn es ist zu vermeiden, dass verschiedene Instanzen für die gleiche Familie tätig werden. Dies insbesondere dort, wo es um persönliche Beratung und Betreuung geht. Ob und welche andern Stellen für die Bevorschussung eingesetzt werden sollen, hängt stark von den regionalen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist jedoch, dass die gleichen Grundsätze angewandt und dass Doppelspurigkeiten vermieden werden.

c) Zur Geltendmachung der Alimenterbevorschussung ist der gesetzliche Vertreter des Kindes berechtigt. Es ist zu vermeiden, dass bevormundete Kinder benachteiligt werden.

d) Eine Revision des Bevorschussungsentscheides hat bei veränderten Verhältnissen einzutreten. Grundsätzlich ist einmal pro Jahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Bevorschussung im bisherigen Ausmass noch vorliegen.

e) Sodann ist eine Rechtsmittelinstanz vorzusehen, welche die Bevorschussungsentscheide auf Einsprache hin überprüfen kann. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass fehlerhafte Entscheide nicht korrigiert werden könnten.

VI. Schluss

Art. 293 Abs. 2 ZGB empfiehlt, öffentlichrechtlich die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, zu regeln. Benachteiligte Kinder sollen damit gegenüber der bisherigen Rechtslage besser gestellt werden. Dies bedarf aber einer sinnvollen Gestaltung, deren Zielsetzung über die finanziellen Aspekte hinaus die fürsorgerischen Bedürfnisse umfassen muss. Grösstes Gewicht ist daher auf die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze zu legen, um eine rechtsgleiche Behandlung nach Möglichkeit überall dort zu gewährleisten, wo die Bevorschussung eingeführt wird. Bei der Anwendung der Grundsätze muss es aber möglich sein, dass den regionalen Unterschieden Rechnung getragen wird.

Einige Gedanken zur revidierten Verwandtenunterstützungspflicht

Dr. Karl Anderegg, Zürich

Am 1. Januar 1978 sind mit dem neuen Kindesrecht auch die beiden revidierten Artikel 328 und 329 ZGB in Kraft getreten. Sie lauten:

Art. 328: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Geschwister können aber nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten.

Art. 329: Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann der Richter die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.

Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.

Bisher war das *persönliche Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und seinen Angehörigen* unerheblich. Nunmehr kann der Richter die Unterstützungspflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden, wenn die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig erscheint. Man denkt hier zum Beispiel an den Fall, bei dem Kinder für einen Vater zahlen sollten, der damals seine Unterhaltspflicht vernachlässigte. Auch nach dem neuen Adoptionsrecht kann es Fälle geben, bei denen die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht stossend wäre¹.

Für die Geltendmachung des Unterstützungsanspruches wird auf die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen verwiesen. In Betracht kommt:

Art. 279 Absatz 1 und 2: Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor der Klageerhebung.

Zuständig ist der Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten.

Konnten früher die Kantone die zuständigen Behörden zur Behandlung von Unterstützungsklagen bezeichnen (es waren zum Teil richterliche, zum Teil administrative), so gilt jetzt für die ganze Schweiz nur noch der *Richter* als zuständig. Art. 280 schreibt ein einfaches und rasches Verfahren mit *Offizialmaxime* vor.

Unterstützungsansprüche können nicht nur für die Zukunft, sondern auch für ein Jahr vor der Klageerhebung geltend gemacht werden. Das ist insofern eine Neuerung, als bis anhin grundsätzlich Unterstützungsleistungen erst ab Klageeinleitung verlangt werden konnten. Nur dem Gemeinwesen stand nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Recht zu, Ersatz auch für frühere Aufwendungen zu verlangen. Bei unbegründeter Säum-

¹ Hegnauer, SJZ 73 (1977) 168.

nis in der Geltendmachung unterlagen die Ansprüche jedoch – im Rahmen der obligatorischen Verjährung von fünf Jahren – der Verwirkung oder Herabsetzung².

Nach dem neuen Recht ist die *Nachforderung* von Unterstützungsbeiträgen *auf ein Jahr begrenzt*. Sicher liegt es im Interesse der Beteiligten, die Unterstützungspflicht möglichst rasch abzuklären. Nun kann es aber Fälle geben, bei denen die Prüfung der Leistungsfähigkeit längere Zeit zurückgestellt werden muss. Wir denken an den Fall eines Unterstützungspflichtigen, der als Selbständigerwerbender mit seinen Geschäftsabschlüssen im Rückstand ist. Ein solch wichtiger Grund sollte der Armenbehörde das Recht geben, Unterstützungsbeiträge gegebenenfalls für länger als ein Jahr nachzufordern.

Von eminenter Wichtigkeit ist schliesslich die Frage des *Wahlrechtes beim Gerichtsstand*. Die Klage kann am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten erhoben werden. Wenn im Vaterschaftsprozess geltend gemacht wurde, der Gerichtsstand des Beklagten habe sich oft als ungeeignet erwiesen, indem der von der Klage Bedrohte seinen Wohnsitz wechselte, sich unauffindbar machte und damit die rechtzeitige Klageerhebung vereitelte³, kann dies auch bei einer Unterstützungsklage gesagt sein. Dazu kommt, dass gegenüber mehreren Pflichtigen mit verschiedenem Wohnsitz getrennte Verfahren nötig werden. Soll dieses Privileg, Klageerhebung am Wohnsitz des Klägers, auch für das Gemeinwesen gelten? Soll z.B. die Fürsorgebehörde der Stadt Zürich alle ihre Unterstützungsklagen in Zürich anheben können, unberücksichtigt, ob die Beklagten in Genf, im Wallis oder im Tessin wohnhaft sind? Meines Erachtens sollten die Armenbehörden nur dann von diesem Recht Gebrauch machen können, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

² BGE 58 II 330; 74 II 21; 76 II 114.

³ Egger, Art. 312 N 2; Hegnauer, Art. 312/313 N 23.

Literatur

Aktion 7 Pro Juventute 1978, Pro Juventute, Postfach, 8022 Zürich.

Mit der Aktion 7, Informations- und Koordinationsstelle für den freiwilligen Sozialeinsatz Jugendlicher, gibt Pro Juventute Auskunft über:

- Information und Vermittlung von Einsatzmöglichkeiten für Gruppen und Einzelne in der Schweiz und im Ausland;
- Information und Vermittlung für Dienstempfänger von Sozial- und Gemeinschaftsdiensten;
- Planungs- und Beratungsstelle in Fragen der Sozial- und Gemeinschaftsdienste;
- Kurse und Fachtagungen;
- Werbung und Vertretung der Interessen für den freiwilligen Sozialeinsatz und Gemeinschaftsdienst.

Jugendferien-Hinweise, Pro Juventute, Zentralsekretariat, Postfach, 8022 Zürich.

Der Inhalt dieses Heftes soll Anregungen vermitteln über Ferienmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien. Das zusammengestellte Angebot erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit, wie auch Pro Juventute die zusammengestellten Angaben nicht überprüfen konnte.

Veranstaltungs- und Kurskalender, Pro Juventute, Freizeitdienst, Postfach, 8022 Zürich.

Der Veranstaltungskalender 1978 liegt vor. Er ist in folgende Fachgebiete gegliedert: pädagogische, psychologische, methodische Führungskurse; Kind, Familie und Erziehung; Politik, Tagesfragen; Massenmedien, Spiel, Theater, Puppenspiel; Singen, Musizieren, Tanz; Werken und Gestalten; Sport-, Wander- und Lagerleitung; berufsbegleitende Kurse; Verschiedenes.